

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen der Stricker Infrastrukturbau GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

1.1. Für unsere sämtlichen Bestellungen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annehmen oder bezahlen. Sind unsere Bedingungen unserem Vertragspartner nicht mit der Bestellung zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

1.2. Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für Abmachungen und Erklärungen durch unsere Beauftragten.

1.4. Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## 2. Auftragsumfang und Preise

2.1. Wir sind berechtigt, nachträglich Änderungen des vereinbarten Auftragsumfangs in Ausführung und Menge zu verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. Anordnungen des Bauherrn) und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Etwaige Mehrkosten hat unser Vertragspartner unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Ausführung, schriftlich bei uns anzuzeigen. Mehrkosten hat der Vertragspartner anhand seiner Ursprungskalkulation, die unverändert zu bleiben hat, nachzuweisen. Bei reinen Mengenänderungen, denen keine nachträgliche Änderung des vereinbarten Auftragsumfangs durch uns zugrunde liegt, bleibt der vereinbarte Einheitspreis bis zu einer Abweichung von 10 % der Mengen der betreffenden Pos. des ursprünglichen Angebots, unverändert. Sofern eine Vertragspartei es für erforderlich hält, ist bei größeren Mengenabweichungen im Fall von Mehrmengen für die Menge ab 110 % der Pos. ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden. Bei Mindermengen unter 90 % ist für die gesamte verbleibende Restmenge ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden.

2.2. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich und haben Gültigkeit für bis zur endgültigen Fertigstellung des jeweiligen Objektes. Ermäßigt jedoch unser Vertragspartner seine Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben.

2.3. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Nachunternehmer oder sonstige Dritte ausführen zu lassen.

## 3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1. Vereinbarte Liefertermine/-fristen sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist die Übergabe der Leistung an uns oder einen von uns benannten Dritten.

3.2. Hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauenden Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht unser Vertragspartner je Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 2 % der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5% der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet unser Vertragspartner für den infolge der Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung und Leistung beinhaltet keinen Verzicht wegen der uns aufgrund der verspäteten Lieferung und Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und Leistung.

## 4. Versand und Gefahrtragung

4.1. Die Lieferung hat an den im Auftrag genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2. Unser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass wir dadurch in Annahme- bzw. Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Abnahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.

4.3. Unser Vertragspartner trägt bis zur Übergabe an uns am Erfüllungsort bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Leistung bis zur Beendigung des Entladevorgangs des Transportmittels am Erfüllungsort. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder

wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen. In allen übrigen Fällen geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf uns über.

4.4. Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch uns erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.5. Unser Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von uns am Erfüllungsort ermittelten Werte.

4.6. Sind wir an der Annahme einer Lieferung bzw. Leistung aufgrund von Streik oder höherer Gewalt verhindert, können wir Lieferungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Vertragspartner kann in diesen Fällen keine Annahme bzw. Abnahme der Leistung, keine Bezahlung und keine Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für die Aufbewahrung und die Erhaltung der gelieferten Ware. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung auf unsere Gefahr und unsere Kosten in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger Weise zu hinterlegen.

## 5. Bau- und Arbeitsaufträge

5.1. Bei Bauaufträgen gelten zusätzlich zum gesondert abgeschlossenen Bauvertrag mit Leistungsverzeichnis und technischen Vorschriften die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

5.2. Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich Folgendes: Unser Vertragspartner haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für unsere Werke geltenden, Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

5.3. Unser Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei uns verursacht werden. Er stellt uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Er hat uns auf unseren Wunsch die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

5.4. Unser Vertragspartner sowie von ihm Beauftragte haben für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Werkleistung eingebrachten Eigentums zu sorgen. Für Schäden an diesem Eigentum oder für ein Abhandenkommen haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes unsererseits.

5.5. Bei Bauaufträgen im Sinne der §§ 48 ff EStG sind wir berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt auch dann vorzunehmen, wenn wir Zweifel an der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung haben. Wir dürfen uns zu diesem Zweck bei den Finanzbehörden erkundigen. Unser Vertragspartner stellt uns von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang gegenüber den Finanzbehörden frei.

## 6. Patente und Schutzrechte

6.1. Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt werden.

6.2. Unser Vertragspartner stellt uns von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadenersatzforderungen einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus einer Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Werden solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so übernimmt unser Vertragspartner auf seine Kosten unsere Rechtsverteidigung und stellt uns im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei. Sollten solche Ansprüche gegen uns erhoben werden, benachrichtigen wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen auf seine Kosten.

## 7. Zeichnungen und Modelle

7.1. Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen, die wir für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Unser Vertragspartner haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe.

7.2. Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

7.3. Werden Werkzeuge für Sonderteile erforderlich, so dürfen diese nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Das gilt auch für Werkzeuge, die unser Vertragspartner für uns erstellt und die wir bezahlen. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

## 8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung, Kündigung

8.1. Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Vertragspartners wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf dem auch unsere Forderung beruht.

8.2. Unser Vertragspartner kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen der Stricker Infrastrukturbau GmbH & Co. KG

Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**8.3.** Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

**8.4.** Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen zu unseren Gunsten gegen Zahlungsansprüche unseres Vertragspartners aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch für Gegenforderungen (z. B. aus Schadensersatz, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen etc.) zu unseren Gunsten, die gegenüber dem Vertragspartner aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bestehen bzw. künftig fällig werden.

**8.5.** Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Wird ein Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## 9. Gewährleistung

**9.1.** Die Lieferung und Leistung ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Unser Vertragspartner hat uns von allen Verletzungen fremder Rechte freizustellen.

**9.2.** In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Lieferung und Leistung nicht die Eigenschaften aufweist, die wir nach der von unserem Vertragspartner oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten können. Dabei genügt es, wenn uns die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Lieferung bzw. Leistung) überlassen wurde. Unser Vertragspartner übernimmt die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für seine Lieferung und Leistung. Dies gilt im Besonderen, wenn dem Vertragspartner spezielle Anforderungen mitgeteilt wurden.

**9.3.** Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen zudem den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen in einwandfreiem Zustand und frei von irgendwelchen Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten geliefert bzw. eingebaut werden, sie dürfen den angegebenen Verbrauch nicht übersteigen und müssen eine vereinbarte Leistung erbringen.

**9.4.** Erfolgen Herstellung und/oder Einbau einer Maschine oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet unser Vertragspartner Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt.

**9.5.** Bei Lieferung von Roh- oder Hilfsstoffen leistet der Vertragspartner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

**9.6.** Die Gewährleistung unseres Vertragspartners erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.

**9.7.** Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen, wenn dies aufgrund der dem Vertragspartner bekanntgemachten oder für diesen erkennbaren Betriebs- und Baustellenabläufe, in deren Zusammenhang die Lieferung und Leistung erfolgt, unzumutbar oder unzweckmäßig ist. In jedem Fall gilt eine Untersuchungs- und Rügefrist von mindestens zwei Wochen. Eine Rüge (Mängelanzeige) durch uns gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Erkennen eines Mangels erfolgt, es sei denn, dass der Mangel auch ohne Untersuchung bei Anlieferung der Ware offensichtlich war. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mangel erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf durch uns feststellen lässt.

Die Anzeigefrist für Mängelrügen beträgt im Übrigen in allen Fällen 3 Werktage ab Entdecken eines Mangels. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an unseren Vertragspartner. Wir genügen unserer Untersuchungspflicht durch stichprobenartige Untersuchungen einzelner Lieferungen und Leistungen auf offen erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen.

**9.8.** Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.

**9.9.** Sämtliche von unserem Vertragspartner vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben, Abbildungen, Maße, Konstruktionen, Verarbeitung, Material und der technischen Eigenschaften der von uns bestellten Lieferung stellen eine mangelhafte Lieferung oder Herstellung des Vertragsgegenstandes dar. Wir sind in diesen Fällen nicht genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig.

**9.10.** Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände zu verlangen. Vor Übergabe können wir mangelhafte Vertragsgegenstände zurückweisen. Ist der Vertragsgegenstand bereits übergeben, so sind wir berechtigt, wenn wir die Nachlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände verlangen, die mangelhafte Lieferung

unverzüglich auf Kosten unseres Vertragspartners zur Abholung bereitzustellen und einzulagern.

**9.11.** Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl oder ist sie uns z.B. wegen Dringlichkeit nicht zumutbar, so können wir nach unserer Wahl Minderung oder Rücknahme der Lieferung und/oder Schadensersatz verlangen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen. Stellt sich bei der Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen eine mangelhafte Lieferung erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet unser Vertragspartner für den uns daraus entstehenden Schaden.

**9.12.** Unser Vertragspartner verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung diese eingehend auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen (Warenausgangskontrolle). Dabei ist unser Vertragspartner insbesondere verpflichtet, stichprobenartig zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Lieferung bzw. Leistung eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die werentypische Verwendung -etwa einen warenüblichen Einbau oder eine übliche Verarbeitung- geeignet ist.

**9.14.** Wird von unserem Vertragspartner die abgelieferte Lieferung bzw. Leistung von uns an einen Verbraucher weiterveräußert und von diesem entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart in ein Bauwerk eingebaut oder in sonstiger Weise verarbeitet und werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von dem Verbraucher auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellkosten in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen, es sei denn, der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel war beim Übergang der Gefahr auf uns noch nicht vorhanden (§ 478 Abs. 2 BGB).

## 10. Verjährung

**10.1.** Soweit nichts anderes bestimmt ist, verjähren die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Die allgemeine Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt jedoch 3 Jahre. Für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Sachen, die für ein Bauwerk verwendet werden, gelten 6 Jahre. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 438 Abs. 2 BGB.

**10.2.** Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer der Nacherfüllung. Mit der Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung beginnt eine neue Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche.

**10.3.** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist gem. vorstehender Ziff. 10.1 hervortretenden Mängel, die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn wir dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 3 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Frist nach vorstehender Ziff. 10.1. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die Verjährungsfrist der Ziff. 10.1 neu.

## 11. Eigentumsvorbehalt

**11.1.** Wir akzeptieren lediglich einen Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in einfacher Form; das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an uns über, auch dann, wenn wir von dem Betrag berechnete Abzüge nach den Vertragsbestimmungen vorgenommen haben. Einem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.

**11.2.** Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch unseren Vertragspartner ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden.

**11.3.** Bei Verarbeitung unseres Materials wird uns das Eigentum an der neuen Sache übertragen. Erfolgt Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von uns beigestellten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermenget, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung gehabt hat.

**11.4.** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren, wie z.B. Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung unseres Eigentums, erfolgen sollen.

**11.5.** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

**11.6.** Reklamationen an dem von uns beigestellten Material müssen sofort bei der Übernahme des Materials, dem Frachtführer gegenüber, geltend gemacht werden.

## 12. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

**12.1.** Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung jeweils unter Abzug von 3 % Skonto. Sollte Skonto nicht gezogen werden, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen beglichen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen der Stricker Infrastrukturbau GmbH & Co. KG

**12.2.** Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise über die Dauer der Bauzeit, frei Erfüllungsort, einschließlich eventueller Maut- sowie Verpackungskosten, erforderliche Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nebenkosten (z. B. Verzollung, Versicherung). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

**12.3.** Rechnungen sind mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, getrennt nach Lieferung, mit Bestellkennzeichen und Bestellnummer, einzureichen. Fallen Waren unter § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer (mit Hinweis auf Übergang der Steuerschuld) und unter Angabe der jeweiligen Zolltarifnummer auszustellen.

**12.4.** Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

## **13. Datenverarbeitung**

Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von unserem Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

**14.1.** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.

**14.2.** Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.

**14.3.** Erfüllungsort ist der vereinbarte Bestimmungsort.

**14.4.** Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Dortmund vereinbart, wenn der Besteller Kaufmann/Kauffrau ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann/Kauffrau im Sinne des HGB zu sein.